



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2017, Nr. 26

9. November 2017

Neunte Änderungsordnung für die
Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Freiburg
für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*
vom 13. Mai 2015

Vom 9. November 2017

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 9 Satz 4, § 5 Abs. 11 Satz 2 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 8. November 2017 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die folgende Neunte Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1 beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 9. November 2017 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Neunte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* vom 13. Mai 2015 in der Fassung der Achten Änderungsordnung vom 21. Juli 2017

Änderungen im Zusammenhang mit dem neuen ITS BA SEK1

1. In § 1 Abs. 3 wird als dritter Spiegelstrich ergänzt:
 „- der *Université Nice Sophia Antipolis*, für den *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* (s. §§ 45 bis 48 sowie Anlage 5).“
2. In Teil II. „Bestimmungen zu besonderen Studienangeboten“ wird als neuer Abschnitt 6. eingefügt:

„6. *Integrierter Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* entsprechend § 4 Abs. 13 RahmenVO-KM

§ 45 Gemeinsames, binationales Studienprogramm

- (1) Die Pädagogische Hochschule Freiburg und die *Université Nice Sophia Antipolis* kooperieren auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung im Bereich der Lehrerbildung für die Sekundarstufe 1 (1. Phase und perspektivisch 2. Phase) im Rahmen eines von der Deutsch-Französischen Hochschule, Saarbrücken, geförderten binationalen Studienprogramms.
- (2) Die Besonderheit dieses binationalen Studienprogramms besteht auf der Bachelorebene darin, dass ein von jeder der beiden kooperierenden Hochschulen regulär angebotenes Studienprogramm (von Seiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg der Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*; von Seiten der *Université Nice Sophia Antipolis*, die *Licence d'études germaniques*) zu einem gemeinsamen, binationalen Studienprogramm verbunden wird.
- (3) Die Kooperation im Studienprogramm umfasst unterschiedliche Ansätze:
 - a) in bestimmten Studienabschnitten studieren die Studierenden einer Kohorte nacheinander gemeinsam an jeder der beiden Hochschulen (s. § 46),
 - b) Teile des jeweiligen Studienprogramms werden von der jeweils anderen Hochschule anerkannt (s. § 47),
 - c) einzelne Studienelemente sind spezifisch für das gemeinsame, binationale Studienprogramm (s. § 47).

Die Einzelheiten zur Kooperation im binationalen Studienprogramm sind von beiden Hochschulen in einem Studienplan festgehalten. Insoweit es aufgrund der Kooperation zu Abweichungen gegenüber dem im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* normalerweise vorgesehenen Studienprogramm kommt, sind diese in diesem Abschnitt 6 bzw. in Anlage 5 festgehalten. Die Anlage 5 beinhaltet dementsprechend auch die Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen.

- (4) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfungen verleihen die kooperierenden Hochschulen den jeweiligen Abschlussgrad (*double degree*: von Seiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg: *Bachelor of Arts*; von Seiten der *Université Nice Sophia Antipolis*: *Licence*) an die Absolventinnen und Absolventen beider Hochschulen, die am binationalen Studienprogramm teilgenommen haben.

§ 46 Studienphasen an den kooperierenden Hochschulen

- (1) Die ersten beiden Semester verbringen die Studierenden einer Kohorte an ihrer jeweiligen Hochschule und sind dort in dem Studiengang ihrer Hochschule (s. § 45 Abs. 2) erstimmatrikuliert.
- (2) Das dritte und vierte Semester studieren alle Studierenden einer Kohorte gemeinsam an der Pädagogischen Hochschule Freiburg (die Studierenden der *Université Nice Sophia Antipolis* sind dabei an der Pädagogischen Hochschule Freiburg zweitimmatrikuliert).
- (3) Das fünfte und sechste Semester studieren alle Studierenden einer Kohorte gemeinsam an der *Université Nice Sophia Antipolis* (die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Freiburg sind dabei an der *Université Nice Sophia Antipolis* zweitimmatrikuliert).

-
- (4) Studierende der Pädagogischen Hochschule Freiburg im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*, die sich für den *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* beworben haben, werden über ein gemeinsames Auswahlverfahren (vgl. die „Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Aufnahmeprüfung in den *Integrierten Studiengang Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) und den *Integrierten Studiengang Lehramt Sekundarstufe 1*“ in der jeweils geltenden Fassung) von der binationalen Auswahlkommission ausgewählt, d.h. von Seiten der *Université Nice Sophia Antipolis* wird entsprechend verfahren. Die Auswahlkommission besteht aus je einer, von den in § 45 Abs. 1 genannten, am binationalen Studienprogramm beteiligten zwei Institutionen als zuständige Vertreterin bzw. als zuständiger Vertreter benannte Person sowie der Studiengangskoordinatorin bzw. dem Studiengangskoordinator. Es bestehen je 15 Studienplätze an der Pädagogischen Hochschule Freiburg und an der *Université Nice Sophia Antipolis*, eine Studienaufnahme erfolgt jeweils nur zum Wintersemester. Die ausgewählten Studierenden beginnen das gemeinsame, binationale Studienprogramm nach Abs. 2 und 3 dann in ihrem dritten Semester.
- (5) Auswahlkriterien beim Auswahlverfahren bilden die Studienmotivation und die Sprachkenntnisse (mindestens Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) der Bewerbenden. Die Auswahlkriterien sollen zudem Auskunft darüber geben, ob die Bewerbenden die Eignung und Motivation für die Fortsetzung des gemeinsamen, binationalen Studienprogramms auf Masterebene und in der 2. Phase der Lehrerbildung mitbringen.

§ 47 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Regelstudienzeit für die Kooperation im gemeinsamen, binationalen Studienprogramm auf der Bachelorebene beträgt sechs Semester. In der Folge können nicht alle Studien- und Prüfungsleistungen, die im jeweiligen Studiengang an jeder der beiden Hochschulen eigentlich vorgesehen sind, studiert werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen werden deshalb teilweise von der jeweils anderen Hochschule auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung anerkannt, von Seiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 36 (für Einzelheiten zur Anerkennung s. Anlage 5). Darüber hinaus gibt es punktuell spezifische Studienelemente, die speziell nur im gemeinsamen, binationalen Studienprogramm angeboten werden (ebd.).

§ 48 Fächer, Bildungswissenschaften, Übergreifender Studienbereich, Orientierungspraktikum, Orientierungsprüfung

- (1) Studierende im *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* belegen an der Pädagogischen Hochschule Freiburg:
1. als Fach 1: *Deutsch* (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache),
 2. als Fach 2: *Französisch*.
- (2) Weiterhin umfasst das Studium im *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg die Bildungswissenschaften (inkl. Orientierungspraktikum) und den Übergreifenden Studienbereich. Die von Seiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg am binationalen Studienprogramm teilnehmenden Studierenden studieren die schulpraktischen Studien gemäß den in § 10 Abs. 2 bis 4, § 25 und § 34 festgelegten Regelungen. Für die Studierenden, die von Seiten der *Université Nice Sophia Antipolis* am binationalen Studienprogramm teilnehmen, gelten diese Regelungen mit Modifikationen entsprechend (s. Anlage 5): Für sie gilt die Frist zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Orientierungspraktikum inkl. seiner Begleitveranstaltungen gemäß § 25 Abs. 4 mit der folgenden, aufgrund von § 46 Abs. 1 und Anlage 5.1.3 angepassten Fristenregelung: Das Orientierungspraktikum inkl. seiner Begleitveranstaltungen ist bis zum Ende des dritten Semesters abzulegen, im Wiederholungsfall bis spätestens zum Ende des fünften Semesters.
- (3) Die von Seiten der Pädagogischen Hochschule Freiburg am binationalen Studienprogramm teilnehmenden Studierenden absolvieren die Orientierungsprüfung aufgrund von § 46 Abs. 1 gemäß den in § 18 festgelegten Regelungen. Für die Studierenden, die von Seiten der

Université Nice Sophia Antipolis am binationalen Studienprogramm teilnehmen, gilt § 18 entsprechend, mit der folgenden, aufgrund von § 46 Abs. 2 und Anlage 5.1.3 angepassten Fristenregelung: Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des dritten Semesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des fünften Semesters nicht bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Die Einzelheiten zu dem gemäß den §§ 45 bis 48 Abs. 1 bis 3 strukturierten Studium im *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg sind in Anlage 5 festgehalten.“

3. a. Der bisherige Abschnitt 6 erhält folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„7. Erweiterungsstudium gemäß § 5 Abs. 6 Satz 3 RahmenVO-KM

Regelungen für das Studium eines besonderen Erweiterungsfaches gemäß § 5 Abs. 6 Satz 3 RahmenVO-KM enthält die „Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für die besonderen Erweiterungsfächer im *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) und im *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*)“ vom 18. November 2016 in der jeweils geltenden Fassung.“

- b. Der bisherige Abschnitt 7 erhält die Ziffer 8.

4. Nach Anlage 4 wird die nachfolgende neue Anlage 5 eingefügt:

„Anlage 5 Modulhandbuch für den *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* (ITS BA SEK1)

Inhaltsübersicht Anlage 5

Seite

5.1 <i>Integrierter Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1</i> auf der Basis des Bachelorstudiengangs <i>Lehramts Sekundarstufe 1</i>	181
5.1.1 Deutsch (DEU) (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache)	181
5.1.2 Französisch (FRA)	183
5.1.3 Bildungswissenschaften (BW)	189
5.1.4 Übergreifender Studienbereich (ÜSB)	192

Anlage 5.1 *Integrierter Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* auf der Basis des Bachelorstudiengangs *Lehramts Sekundarstufe 1*

- (1) Die nachfolgenden Regelungen zum Studium des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1* auf der Basis des Bachelorstudiengangs *Lehramt Sekundarstufe 1* in den Fächern *Deutsch* (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache) und *Französisch*, den *Bildungswissenschaften* und im *Übergreifenden Studienbereich* beruhen auf den Regelungen in der Anlage 4. Diese sind nachfolgend entsprechend den Regelungen in Abschnitt 6, §§ 45 bis 48 teils modifiziert.
- (2) Die Studienaufnahme erfolgt im *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* auf der Basis des Bachelorstudiengangs *Lehramt Sekundarstufe 1* nur zum Wintersemester.
- (3) Um die Studierenden im *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Sekundarstufe 1* mit Erstimmatrikulation an der Pädagogischen Hochschule Freiburg im Bachelorstudiengang

Lehramt Sekundarstufe 1 von den Studierenden mit Erstimmatrikulation an der *Université Nice Sophia Antipolis* begrifflich zu unterscheiden, ist nachfolgend im ersteren Falle verkürzend die Rede von „ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*“ und im zweiten Falle von „ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques*“.

- (4) In dieser Anlage 5.1 erfolgen nur Regelungen, die sowohl für die ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* als auch für die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* zur Vergabe des Abschlussgrades des *Bachelor of Arts* im *Lehramt Sekundarstufe 1* der Pädagogischen Hochschule Freiburg relevant sind. Regelungen zur Vergabe des Abschlussgrades der *Licence d'études germaniques*, fallen in die Zuständigkeit der *Université Nice Sophia Antipolis* (s. Kooperationsvertrag).

Anlage 5.1.1 Deutsch (DEU) (mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache) Module BS-DEU-M1 und BS-DEU-M2

ITS-Studierende im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*

- (1) Im ersten und zweiten Semester studieren die ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* gemäß § 46 Abs. 1 an der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Sie belegen dabei im Fach *Deutsch* das Modul BS-DEU-M1 „Grundlagen Sprache“ und das Modul BS-DEU-M2 „Grundlagen Literatur“ im Umfang von jeweils 12 ECTS-Punkten entsprechend den Regelungen in Anlage 4.5.

ITS-Studierende in der *Licence d'études germaniques*

- (2) Im ersten und zweiten Semester studieren die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* gemäß § 46 Abs. 1 an der *Université Nice Sophia Antipolis*.
- (3) Für die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* wird das Modul BS-DEU-M1 „Grundlagen Sprache“ nach folgendem Aufbau studiert:
1. Für die Lehrveranstaltungen 1 „Einführung in die Sprachwissenschaft (Studieneingangsphase)“ und 2 „Analyse sprachlicher Phänomene und Methoden zu ihrer Erforschung“ des Moduls BS-DEU-M1 im Umfang von jeweils 4 ECTS-Punkten wird den ITS-Studierenden das folgende, im zweiten Semester an der *Université Nice Sophia Antipolis* im Rahmen der *Licence d'études germaniques* erfolgreich absolvierte Studienelement anerkannt:
Unité d'enseignement F2: Langue allemande, 8 ECTS-Punkte.
 2. Die Lehrveranstaltung 3 „Einführung in die Sprach- und Mediendidaktik“ des Moduls BS-DEU-M1 im Umfang von 4 ECTS-Punkten wird im dritten Semester an der Pädagogischen Hochschule Freiburg entsprechend den Regelungen in Anlage 4.5 studiert.
- (4) Die Modulprüfungsleistung im Modul BS-DEU-M1 ist für die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* eine auf etwa 40 min reduzierte Klausur (Vorbereitungszeit: etwa 15 h), die sich auf die gemäß Abs. 3 Ziffer 2 besuchte Lehrveranstaltung bezieht. Die Note für das gemäß Abs. 3 Ziffer 1 anerkannte Studienelement wird bei der Bildung der Modulnote entsprechend seines ECTS-Punkteumfangs berücksichtigt. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.
- (5) Im zweiten Semester studieren die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* an der *Université Nice Sophia Antipolis* u.a. das folgende Studienelement:
Unité d'enseignement F1: Culture et société allemandes, 12 ECTS-Punkte.
- (6) Das erfolgreich absolvierte Studienelement gemäß Abs. 5 wird den ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* für das in Abs. 1 genannte Modul BS-DEU-M2 im *Lehramt Sekundarstufe 1* anerkannt. Die Modulnote für das Modul BS-DEU-M2 wird aus der Note des erfolgreich absolvierten Studienelements nach Abs. 5 gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

Modul BS-DEU-M3

- (1) Im dritten und vierten Semester studieren die ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* und die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* gemäß § 46 Abs. 2 gemeinsam an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

ITS-Studierende im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*

- (2) Die ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* studieren im Fach *Deutsch* das Modul BS-DEU-M3 „Aufbau Sprache“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten entsprechend den Regelungen in Anlage 4.5.

ITS-Studierende in der *Licence d'études germaniques*

- (3) Für die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* wird das Modul BS-DEU-M3 „Aufbau Sprache“ nach folgendem Aufbau studiert:
1. Für die Lehrveranstaltung 1 „Wort-, Satz- und Textgrammatik“ im Umfang von 4 ECTS-Punkten des Moduls BS-DEU-M3 wird den ITS-Studierenden das folgende, im ersten Semester an der *Université Nice Sophia Antipolis* im Rahmen der *Licence d'études germaniques* erfolgreich absolvierte Studienelement anerkannt:
Unité d'enseignement F1: Culture et civilisation allemandes (Thème littéraire ; Version littéraire), 4 ECTS-Punkte.
 2. Die Lehrveranstaltung 2 „Graphematik und Orthographie“ des Moduls BS-DEU-M3 im Umfang von 4 ECTS-Punkten im dritten Semester entsprechend den Regelungen in Anlage 4.5.
 3. Die Lehrveranstaltung 3 „Pragmatik und Varietätenlinguistik“ des Moduls BS-DEU-M3 im dritten Semester entsprechend den Regelungen in Anlage 4.5.
- (4) Die Modulprüfungsleistung im Modul BS-DEU-M3 ist für die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* eine mündliche Prüfung (Dauer: etwa 15 min; Vorbereitungszeit: etwa 30 h) (die Alternative einer Klausur entfällt für diese Studierenden), die sich auf die zwei gemäß Abs. 3 Ziffer 2 und 3 besuchten Lehrveranstaltungen bezieht. Die Note für das gemäß Abs. 3 Ziffer 1 anerkannte Studienelement wird bei der Bildung der Modulnote entsprechend seinem ECTS-Punkteumfang berücksichtigt. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein. Die Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung (erfolgreich absolvierte Modulprüfung zu Modul BS-DEU-M1) entfällt für die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques*.

Modul BS-DEU-M4

- (1) Im dritten und vierten Semester studieren die ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* und die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* gemäß § 46 Abs. 2 gemeinsam an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

ITS-Studierende im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*

- (2) Für das im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* im Fach *Deutsch* im vierten Semester gemäß Anlage 4.5 vorgesehene Modul BS-DEU-M4 „Aufbau Literatur“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten wird den ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* das folgende, im fünften Semester an der *Université Nice Sophia Antipolis* im Rahmen der *Licence d'études germaniques* erfolgreich absolvierte Studienelement anerkannt:
Unité d'enseignement F1: Culture et société allemandes (Littérature 1 et 2 ; Civilisation 1 et 2 ; Youtube you teach – ressources numériques en cours de langue ; Histoire des idées – interculturalité et transculturalité : théories, méthodes, pratiques ; Thème littéraire ; Version littéraire), 12 ECTS-Punkte.
- (3) Die Modulnote für das Modul BS-DEU-M4 wird aus der Note des erfolgreich absolvierten Studienelements nach Abs. 2 gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

ITS-Studierende in der *Licence d'études germaniques*

- (4) Die Abs. 2 und 3 gelten für die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* entsprechend.

Modul BS-DEU-M5 (Umfang: 18 ECTS-Punkte, für Studierende mit Studienaufnahme vor dem Wintersemester 2017/2018)¹

- (1) Im fünften und sechsten Semester studieren die ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* und die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* gemäß § 46 Abs. 3 gemeinsam an der *Université Nice Sophia Antipolis*. Das Modul BS-DEU-M5 „Forschendes Lernen“ im Umfang von 18 ECTS-Punkten wird zum überwiegenden Teil bereits im vierten Semester absolviert, wenn die ITS-Studierenden gemäß § 46 Abs. 2 gemeinsam an der Pädagogischen Hochschule Freiburg studieren.

ITS-Studierende im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*

- (2) Für die ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* wird das Modul BS-DEU-M5 „Forschendes Lernen“ im Umfang von 18 ECTS-Punkten nach folgendem Aufbau studiert:
1. Die Lehrveranstaltung 1 „Mehrsprachigkeit und Deutsch als Zweitsprache“ im Umfang von 4 ECTS-Punkten im vierten Semester entsprechend den Regelungen in Anlage 4.5 vor der Achten Änderungsordnung vom 21. Juli 2017.
 2. Die Lehrveranstaltung 2 „Textlinguistik und Schreiben“ im Umfang von 4 ECTS-Punkten im vierten Semester entsprechend den Regelungen in Anlage 4.5 vor der Achten Änderungsordnung vom 21. Juli 2017.
 3. Die Lehrveranstaltung 3 „Lesesozialisation und literarische Sozialisation“ im Umfang von 4 ECTS-Punkten im vierten Semester entsprechend den Regelungen in Anlage 4.5 vor der Achten Änderungsordnung vom 21. Juli 2017.
 4. Die Lehrveranstaltung 4 „Wissenschaftliches Schreiben“ im Umfang von 2 ECTS-Punkten im vierten Semester entsprechend den Regelungen in Anlage 4.5 vor der Achten Änderungsordnung vom 21. Juli 2017.
 5. Für die alternativen Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen 5 „Fachspezifische Vertiefung Sprache und Medien unter Berücksichtigung fachspezifischer Forschungsmethoden“ oder 6 „Fachspezifische Vertiefung Literatur und Medien unter Berücksichtigung fachspezifischer Forschungsmethoden“ im Umfang von jeweils 4 ECTS-Punkten des Moduls BS-DEU-M5 in der Fassung vor der Achten Änderungsordnung vom 21. Juli 2017 wird den ITS-Studierenden das folgende, im sechsten Semester an der *Université Nice Sophia Antipolis* im Rahmen der *Licence d'études germaniques* erfolgreich absolvierte Studienelement anerkannt:
Unité d'enseignement F1: Culture et civilisation allemandes (Thème littéraire ; Version littéraire), 4 ECTS-Punkte.
- (3) Die Modulprüfungsleistung im Modul BS-DEU-M5 ist für die ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* eine Hausarbeit (Erstellungszeit: etwa 45 h), die sich auf die vier gemäß Abs. 3 Ziffer 1 bis 4 besuchten Lehrveranstaltungen bezieht. Die Note für das gemäß Abs. 2 Ziffer 5 anerkannte Studienelement wird bei der Bildung der Modulnote entsprechend seinem ECTS-Punkteumfang berücksichtigt. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Modulprüfung (bestandene Studienleistungen zur Lehrveranstaltung 5 oder 6 und erfolgreich absolvierte Modulprüfungen zu den Modulen BS-DEU-M3 und BS-DEU-M4) entfallen für die ITS-Studierenden im *Lehramt Sekundarstufe 1*.

ITS-Studierende in der *Licence d'études germaniques*

- (4) Für die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

¹ Das bis dahin zweisemestrige Modul BS-DEU-M5 im Umfang von 18 ECTS-Punkten wurde mit der Achten Änderungsordnung vom 21. Juli 2017, Ziffer 11, in das neue Modul BS-DEU-M5 im Umfang von 12 ECTS-Punkten im fünften Semester und das neue Modul BS-DEU-M6 im Umfang von 6 ECTS-Punkten im sechsten Semester aufgespalten (vgl. Amtl. Bekanntmachung 16/2017). Gemäß der Achten Änderungsordnung, Artikel 2, Abs. 2, gelten diese Änderungen in Ziffer 11 für jene Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben. Studierende, die ihr Studium davor aufgenommen haben, studieren das Modul BS-DEU-M5 in der hier aufgeführten, vor der Achten Änderungsordnung geltenden Fassung. Diese Fassung ist u.a. in der Amtl. Bekanntmachung 26/2015 auf den Seiten 29f aufgeführt.

Anlage 5.1.2 Französisch (FRA)

In der Anlage 4.8 für das Fach *Französisch* wird in den meisten Modulbeschreibungen bei der Modulprüfung (so bei den Modulen M1, M2A, M4, M5) und/oder bei einzelnen Lehrveranstaltungen (so bei den Modulen M2A, M3) auch eine Sprachkompetenz in Französisch gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen gefordert. Diese Sprachkompetenz ist für die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* pauschal durch ihr französisches Abiturzeugnis nachgewiesen.

Modul BS-FRA-M1

ITS-Studierende im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*

- (1) Im ersten und zweiten Semester studieren die ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* gemäß § 46 Abs. 1 an der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Sie belegen dabei im Fach *Französisch* das Modul BS-FRA-M1 „Fachwissenschaftliche Grundlagen und Sprachpraxis“ im Umfang von 24 ECTS-Punkten entsprechend den Regelungen in Anlage 4.8.

ITS-Studierende in der *Licence d'études germaniques*

- (2) Im ersten und zweiten Semester studieren die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* gemäß § 46 Abs. 1 an der *Université Nice Sophia Antipolis*. Sie belegen dabei u.a. die folgenden Studienelemente:
1. Unité d'enseignement F2: Langue allemande, 8 ECTS-Punkte, 1. Semester,
 2. Unité d'enseignement O4: Lettres modernes, 8 ECTS-Punkte, 1. Semester,
 3. Unité d'enseignement O4: Lettres modernes, 8 ECTS-Punkte, 2. Semester.
- (3) Die erfolgreich absolvierten Studienelemente gemäß Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 werden den ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* für das in Abs. 1 genannten Modul BS-FRA-M1 anerkannt. Die Modulnote für das Modul BS-FRA-M1 wird aus den Noten der erfolgreich absolvierten Studienelemente nach Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 gemäß ihrem ECTS-Punkteumfang gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

Modul BS-FRA-M2A

- (1) Im dritten und vierten Semester studieren die ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* und die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* gemäß § 46 Abs. 2 gemeinsam an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

ITS-Studierende im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*

- (2) Die ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* studieren im Fach *Französisch* das Modul BS-FRA-M2A „Aufbau fachwissenschaftlicher Kompetenzen und Grundlagen der Fachdidaktik“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten im dritten Semester entsprechend den Regelungen in Anlage 4.8.

ITS-Studierende in der *Licence d'études germaniques*

- (3) Für die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* wird das Modul BS-FRA-M2A „Aufbau fachwissenschaftlicher Kompetenzen und Grundlagen der Fachdidaktik“ nach folgendem Aufbau studiert:
1. Für die Lehrveranstaltungen 1 „Frankophone Literatur im Überblick“ im Umfang von 4 ECTS-Punkten und 2 „Soziale, pragmatische und interkulturelle Aspekte der französischen Sprache“ im Umfang von 4 ECTS-Punkten und 4 „Sprachpraxis: médiation“ im Umfang von einem ECTS-Punkt des Moduls BS-FRA-M2A wird den ITS-Studierenden das folgende, im ersten Semester an der *Université Nice Sophia Antipolis* im Rahmen der *Licence d'études germaniques* erfolgreich absolvierte Studienelement anerkannt: Unité d'enseignement F1: Culture et civilisation allemandes (Introduction à la germanistique ; Littérature 1 et 2 ; Civilisation ; Projet pré-professionnalisant), 9 ECTS-Punkte.
 2. Die Lehrveranstaltung 3 „Einführung in die Fachdidaktik“ des Moduls BS-FRA-M2A im Umfang von 3 ECTS-Punkten im dritten Semester entsprechend den Regelungen in Anlage 4.8.
- (4) Die Modulprüfungsleistung im Modul BS-FRA-M2A ist für die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* eine Klausur (Dauer: etwa 30 min; Vorbereitungszeit: etwa

10 h) die sich auf die gemäß Abs. 3 Ziffer 2 besuchte Lehrveranstaltung bezieht. Die Note für das gemäß Abs. 3 Ziffer 1 anerkannte Studienelement wird bei der Bildung der Modulnote entsprechend seinem ECTS-Punkteumfang berücksichtigt. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

Modul BS-FRA-M3

- (1) Für das im vierten Semester vorgesehene Modul BS-FRA-M3 „Ausbau fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Kompetenzen“ werden Leistungen aus dem fünften und sechsten Semester anerkannt. Im fünften und sechsten Semester studieren die ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* und die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* gemäß § 46 Abs. 3 gemeinsam an der *Université Nice Sophia Antipolis*.

ITS-Studierende im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*

- (2) Für das im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* im Fach *Französisch* im vierten Semester vorgesehene Modul BS-FRA-M3 „Ausbau fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Kompetenzen“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten werden den ITS-Studierenden im *Lehramt Sekundarstufe 1* die folgenden, an der *Université Nice Sophia Antipolis* im Rahmen der *Licence d'études germaniques* erfolgreich absolvierten Studienelemente anerkannt:
 1. Unité d'enseignement O4: Lettres modernes, 8 ECTS-Punkte, fünftes Semester,
 2. Stage: Initiation contexte du métier, 2 ECTS-Punkte, fünftes Semester,
 3. Unité d'enseignement F1: Culture et société allemandes (Théâtre en allemand), 2 ECTS-Punkte, sechstes Semester.
- (3) Die Modulnote für das Modul BS-FRA-M3 wird aus der Note der erfolgreich absolvierten Studienelemente gemäß Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

ITS-Studierende in der *Licence d'études germaniques*

- (4) Die Abs. 2 und 3 gelten für die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* entsprechend.

Modul BS-FRA-M4

- (1) Das im fünften Semester vorgesehene Modul BS-FRA-M4 „Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Profilbildung“ wird zum überwiegenden Teil bereits im vierten Semester absolviert. Im dritten und vierten Semester studieren die ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* und die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* gemäß § 46 Abs. 2 gemeinsam an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

ITS-Studierende im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*

- (2) Für die ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* wird das Modul BS-FRA-M4 „Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Profilbildung“ nach folgendem Aufbau studiert:
 1. Die Lehrveranstaltung 1 „Tendenzen und Fragen in der Fremdsprachendidaktik (inkl. Forschungsmethoden)“ im Umfang von 4 ECTS-Punkten des Moduls BS-FRA-M4 im vierten Semester entsprechend den Regelungen in Anlage 4.8.
 2. Eine der drei alternativen Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen 2 „Analyse ausgewählter Phänomene des Kulturraums“ oder 3 „Mehrsprachigkeit“ oder 4 „Kinder- und Jugendliteratur in der Frankophonie“ im Umfang von jeweils 4 ECTS-Punkten des Moduls BS-FRA-M4 im vierten Semester entsprechend den Regelungen in Anlage 4.8.
 3. Die Lehrveranstaltung 5 „Grundlagen interkultureller Handlungskompetenzen“ im Umfang von 2 ECTS-Punkten im dritten Semester gemäß den folgenden Angaben:

5.	Titel: Grundlagen interkultureller Handlungskompetenzen		ECTS-Punkte: 2
	Lehrform: Seminar	Verbindlichkeit: Pflicht	Sprache: Deutsch/Französisch
	Präsenzzeit: 15 h	Selbststudienzeit: 45 h	SWS: 1
	Studienleistung: Bearbeitung von Aufgaben nach Maßgabe der Lehrenden im Umfang von insgesamt etwa 15 h.		
	Dauer: ein Semester oder geblockt	Häufigkeit: jedes Semester	Semesterempfehlung: 3. Semester

4. Für die 2 durch die in Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Regelungen frei gewordenen ECTS-Punkte im Modul BS-FRA-M4 studieren die ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* das folgende, im sechsten Semester im Rahmen der *Licence d'études germaniques* an der *Université Nice Sophia Antipolis* angesiedelte Studienelement:

Stage : Approfondissement contexte du métier, 2 ECTS-Punkte.

- (3) Die Modulprüfungsleistung im Modul BS-FRA-M4 ist für die ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* eine Hausarbeit (Erstellungszeit: etwa 40 h) die sich auf die gemäß Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 besuchten Lehrveranstaltungen bezieht. Die dem Studienelement gemäß Abs. 2 Ziffer 4 zugeordneten ECTS-Punkte werden erst gewertet, wenn dieses Studienelement mit „bestanden“ bewertet wurde. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote für die Hausarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet und das Studienelement gemäß Abs. 2 Ziffer 4 mit „bestanden“ bewertet wurde. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

ITS-Studierende in der *Licence d'études germaniques*

- (4) Die Abs. 2 und 3 gelten für die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* entsprechend.

Modul BS-FRA-M5

- (1) Im fünften und sechsten Semester studieren die ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* und die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* gemäß § 46 Abs. 2 gemeinsam an der *Université Nice Sophia Antipolis*.

ITS-Studierende im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*

- (2) Für das im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* im Fach *Französisch* im sechsten Semester gemäß Anlage 4.8 vorgesehene Modul BS-FRA-M5 „Vertiefte fachwissenschaftliche Profilbildung“ im Umfang von 6 ECTS-Punkten wird den ITS-Studierenden im *Lehramt Sekundarstufe 1* das folgende, im sechsten Semester an der *Université Nice Sophia Antipolis* im Rahmen der *Licence d'études germaniques* erfolgreich absolvierte Studienelement anerkannt:

Unité d'enseignement O4: Lettres Modernes (Littérature française ou Littérature Comparée ou Histoire de la langue (dont deux au choix)), 6 ECTS-Punkte.

- (3) Die Modulnote für das Modul BS-DEU-M4 wird aus der Note des erfolgreich absolvierten Studienelements nach Abs. 2 gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

ITS-Studierende in der *Licence d'études germaniques*

- (4) Die Abs. 2 und 3 gelten für die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* entsprechend.

Anlage 5.1.6 Bildungswissenschaften (BW)

Modul BS-BW-M1

ITS-Studierende im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*

- (1) Im ersten und zweiten Semester studieren die ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg in den *Bildungs-*

wissenschaften das Modul BS-BW-M1 „Erziehungswissenschaftliche Grundlagen“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten entsprechend den Regelungen in Anlage 4.1.

ITS-Studierende in der *Licence d'études germaniques*

- (2) Die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques*, die gemäß § 46 Abs. 1 das erste und zweite Semester an der *Université Nice Sophia Antipolis* studieren, absolvieren das Modul BP-BW-M1 größtenteils, wenn sie gemäß § 46 Abs. 2 das dritte Semester an der Pädagogischen Hochschule Freiburg studieren. Das Modul BS-BW-M1 hat dabei für sie den folgenden Aufbau:
1. Die Lehrveranstaltung 1 „Einführung in die Pädagogik und Didaktik der Sekundarstufe (Studieneingangsphase)“ im Umfang von 3 ECTS-Punkten im dritten Semester entsprechend den Regelungen in Anlage 4.1.
 2. Für die Lehrveranstaltung 2 „Einführung in die historisch-systematische Erziehungswissenschaft“ im Umfang von 3 ECTS-Punkten werden den ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* die folgenden, an der *Université Nice Sophia Antipolis* erfolgreich absolvierten Studienelemente anerkannt:
Unité d'enseignement F1: Culture et civilisation allemandes (Méthodologie documentaire), 1 ECTS-Punkt, erstes Semester,
Unité d'enseignement C2I: C2i : Nouveaux médias, 2 ECTS-Punkte, zweites Semester.
 3. Die Lehrveranstaltung 3 „Forschungsorientierte Begleitung des Orientierungspraktikums (Einstieg)“ im Umfang von 1 ECTS-Punkt im dritten Semester entsprechend den Regelungen in Anlage 4.1.
 4. Die Lehrveranstaltung 4 „Orientierungspraktikum“ im Umfang von 2 ECTS-Punkten im dritten Semester entsprechend den Regelungen in Anlage 4.1.
 5. Die Lehrveranstaltung 5 „Forschungsorientierte Begleitung des Orientierungspraktikums (Fortführung)“ im Umfang von 3 ECTS-Punkten im dritten Semester entsprechend den Regelungen in Anlage 4.1.
- (3) Die Modulprüfungsleistung ist für die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* eine Klausur mit reduziertem Umfang (Dauer: etwa 30 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 10 h), die sich auf die gemäß Abs. 2 Ziffer 1 besuchte Lehrveranstaltung bezieht. Die Noten der erfolgreich absolvierten Studienelemente gemäß Abs. 2 Ziffer 2 sind bei der Bildung der Modulnote gemäß ihres ECTS-Punkteumfangs zu berücksichtigen. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Modulnote fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein. Für die Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 2 Ziffer 3 bis 5 ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erforderlich.

Modul BS-BW-M2

- (1) Im dritten und vierten Semester studieren die ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* und die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* gemäß § 46 Abs. 2 gemeinsam an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

ITS-Studierende im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*

- (2) Im dritten Semester studieren die ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg in den *Bildungswissenschaften* das Modul BS-BW-M2 „Psychologische Grundlagen“ im Umfang von 6 ECTS-Punkten entsprechend den Regelungen in Anlage 4.1.

ITS-Studierende in der *Licence d'études germaniques*

- (3) Der Abs. 2 gilt entsprechend für die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques*.

Modul BS-BW-M3

- (1) Im fünften und sechsten Semester studieren die ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* und die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* gemäß § 46 Abs. 2 gemeinsam an der *Université Nice Sophia Antipolis*.

ITS-Studierende im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*

- (2) Für die ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* wird das im fünften Semester des *Lehramts Sekundarstufe 1* an der Pädagogischen Hochschule Frei-

burg in den *Bildungswissenschaften* vorgesehene Modul BS-BW-M3 „Grundfragen der Bildung“ im Umfang von 6 ECTS-Punkten entsprechend den Regelungen in Anlage 4.1 nach folgendem Aufbau studiert:

1. Kompetenzen zu den christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerten gemäß Art. 16 Abs. 1 BWVerf. sind in der Lehrveranstaltung 5 „Grundlagen interkultureller Handlungskompetenzen“ des Moduls BS-FRA-M4 zu erwerben (neben anderen dort vorgesehenen Kompetenzen).
 2. Für die weiteren Anteile der Lehrveranstaltung 1 „Christliche und abendländische Bildungs- und Kulturwerte (gemäß Art. 16 Abs. 1 BWVerf.)“ im Umfang von 3 ECTS-Punkten wird den ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* das folgende, im sechsten Semester an der *Université Nice Sophia Antipolis* im Rahmen der *Licence d'études germaniques* erfolgreich absolvierte Studienelement anerkannt:
Unité d'enseignement F1: Culture et société allemande (Semaine d'orientation ; Civilisation), 3 ECTS-Punkte.
 3. Für die alternativen Lehrveranstaltungen 2 bis 5 des Wahlpflichtbereichs „Einführung in die Grundfragen der Bildung“ im Umfang von jeweils 3 ECTS-Punkten wird den ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* das folgende, im sechsten Semester an der *Université Nice Sophia Antipolis* erfolgreich absolvierte Studienelement anerkannt:
Unité d'enseignement F1: Culture et société allemande (Littérature 1 et 2), 3 ECTS-Punkte.
- (3) Die Noten der erfolgreich absolvierten Studienelemente gemäß Abs. 2 Ziffer 2 und 3 sind bei der Modulbewertung gemäß ihres ECTS-Punkteumfangs zu berücksichtigen. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulbewertung „mit Erfolg teilgenommen“ lautet. Die Modulbewertung fließt **nicht** in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

ITS-Studierende in der *Licence d'études germaniques*

- (4) Die Abs. 2 und 3 gelten für die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* entsprechend.

Modul BS-BW-M4

- (1) Das im sechsten Semester vorgesehene Modul BS-BW-M4 „Erziehungswissenschaftliche Vertiefung unter besonderer Berücksichtigung von Inklusion“ wird bereits im vierten Semester absolviert. Im dritten und vierten Semester studieren die ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* und die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* gemäß § 46 Abs. 2 gemeinsam an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

ITS-Studierende im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*

- (2) Im vierten Semester studieren die ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg in den *Bildungswissenschaften* das Modul BS-BW-M4 „Erziehungswissenschaftliche Vertiefung unter besonderer Berücksichtigung von Inklusion“ im Umfang von 6 ECTS-Punkten entsprechend den Regelungen in Anlage 4.1.

ITS-Studierende in der *Licence d'études germaniques*

- (3) Der Abs. 2 gilt für die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* entsprechend.

Anlage 5.1.7 Übergreifender Studienbereich (ÜSB)

Modul BS-ÜSB-M1

- (1) Im fünften und sechsten Semester studieren die ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* und die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* gemäß § 46 Abs. 3 gemeinsam an der *Université Nice Sophia Antipolis*.

ITS-Studierende im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*

- (2) Für das im vierten Semester des Bachelorstudiengangs *Lehramt Sekundarstufe 1* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg im *Übergreifenden Studienbereich* vorgesehene Modul

BS-ÜSB-M1 „Professionalisierung unter Berücksichtigung von Inklusion“ im Umfang von 6 ECTS-Punkten wird den ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* das folgende, im fünften Semester an der *Université Nice Sophia Antipolis* im Rahmen der *Licence d'études germaniques* erfolgreich absolvierte Studienelement anerkannt:

Unité d'enseignement O: Langue allemande (Pratique sociétales; Traduction spécialisée), 6 ECTS-Punkte.

- (3) Die Note des erfolgreich absolvierten Studienelements gemäß Abs. 2 ist bei der Modulbewertung zu berücksichtigen. Das Modul ist bestanden, wenn die Modulbewertung „mit Erfolg teilgenommen“ lautet. Die Modulbewertung fließt **nicht** in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

ITS-Studierende in der *Licence d'études germaniques*

- (4) Die Abs. 2 und 3 gelten entsprechend für die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques*.

Modul BS-ÜSB-M2

- (1) Im fünften und sechsten Semester studieren die ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* und die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques* gemäß § 46 Abs. 3 gemeinsam an der *Université Nice Sophia Antipolis*.

ITS-Studierende im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*

- (2) Für das im sechsten Semester im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* an der Pädagogischen Hochschule Freiburg vorgesehene Modul BS-ÜSB-M2 „Abschlussprüfung“ im Umfang von 12 ECTS-Punkten werden den ITS-Studierenden im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* die folgenden, im sechsten Semester an der *Université Nice Sophia Antipolis* im Rahmen der *Licence d'études germaniques* erfolgreich absolvierten Studienelemente anerkannt:

1. Für die Abschlussprüfung „Bachelorarbeit“ im Umfang von 6 ECTS-Punkten das folgende erfolgreich absolvierte Studienelement:

Unité d'enseignement: Mémoire de la licence (Préparation, encadrement et présentation ; Rédaction du mémoire de licence), 7 ECTS-Punkte.

2. Für zwei der alternativen Lehrveranstaltungen 2 bis 7 des Wahlpflichtbereichs „Interdisziplinäre Studien“ im Umfang von jeweils 3 ECTS-Punkten das folgende erfolgreich absolvierte Studienelement:

Unité d'enseignement O: Langue allemande, 5 ECTS-Punkte.

- (3) Die Note des erfolgreich absolvierten Studienelements gemäß Abs. 2 Ziffer 1 ist bei der Bildung der Note für die Abschlussprüfung gemäß seines ECTS-Punkteumfangs zu berücksichtigen. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Note für die Abschlussprüfung mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet. Die Note für die Abschlussprüfung fließt in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.
- (4) Die Note des erfolgreich absolvierten Studienelements gemäß Abs. 2 Ziffer 2 ist bei der Bewertung für die Studienleistung zu berücksichtigen (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 5). Die zugehörigen ECTS-Punkte werden nur vergeben, wenn die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet wird.

ITS-Studierende in der *Licence d'études germaniques*

- (5) Die Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend für die ITS-Studierenden in der *Licence d'études germaniques*.

5. Die bisherige Anlage 5 erhält die Ziffer 6.

Änderungen beim Fach Biologie

6. a. Im Fach *Biologie* (Anlage 4.3) wird in Modul BS-BIO-M4 die Lehrveranstaltung 4 „Biologische Forschung planen, durchführen und reflektieren mit bilingualer Perspektive (Forschungsdesigns und Forschungsmethoden)*“ ersatzlos gestrichen.
- b. Die der Lehrveranstaltung 4 bisher zugeordneten 3 ECTS-Punkte werden den Lehrveranstaltungen 1 „Einführung in die Fachdidaktik Biologie“, 2 „Angewandte Aspekte der Fachdidaktik [Anwesenheitspflicht]“ und 3 „Erfahrungsbasiertes Lernen an außerschulischen Lernorten [Anwesenheitspflicht]“ dieses Moduls mit je einem Punkt zugeordnet.
- c. Dadurch erhöht sich die Selbststudienzeit bei der Lehrveranstaltung 1 von 45 h auf 75 h, bei der Lehrveranstaltung 2 von 75 h auf 105 h und bei Lehrveranstaltung 3 von 60 h auf 90 h.
- d. Dadurch erhöht sich der max. mögliche Umfang der Studienleistung bei der Lehrveranstaltung 1 von 15 h auf 25 h, bei der Lehrveranstaltung 2 von 25 h auf 35 h und bei Lehrveranstaltung 3 von 20 h auf 30 h.
- e. Im Wahlpflichtbereich *Vertiefung in den Biowissenschaften (Fortführung, auch mit bilingualer Perspektive)* werden die Titel aller fünf Wahlpflichtveranstaltungen ergänzt um „mit fachgemäßen Erkenntnismethoden“.
- f. Die Semesterempfehlung bei der Pflichtveranstaltung 3 wird geändert von „5. oder 6. Semester“ auf „5. Semester“, bei allen Wahlpflichtveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs von „5. oder 6. Semester“ auf „6. Semester“.
- g. In der Modulbeschreibung des Moduls BS-BIO-M4 ist in der dritten Zeile aufgrund von Ziffer 6a in Verbindung mit Ziffer 6b die Präsenzzeit von „180 h“ auf „150 h“ zu ändern sowie aufgrund von Ziffer 6a in Verbindung mit den Ziffern 6b und 6c die Selbststudienzeit von „360 h“ auf „390 h“.
- h. Unterhalb der Modulbeschreibung des Moduls BS-BIO-M4 erhält die Angabe zum Studium im Europalehramt folgende Fassung:
 „Modul BS-BIO-M4: Regelungen für Studierende der Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*:
 * Die beiden aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählenden Lehrveranstaltungen sind auf die Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1* hin ausgerichtet (Bilinguales Lehren und Lernen).“
- i. Die Ziffer 6e gilt entsprechend auch für die fünf Wahlpflichtveranstaltungen im Wahlpflichtbereich *Vertiefung in den Biowissenschaften* des Moduls BS-BIO-M3 (die Semesterempfehlungen bleiben dort unverändert bestehen).

Änderungen bei der Bachelorarbeit

7. In § 26 wird Abs. 11 wie folgt geändert (Änderung unterstrichen):
- „(11) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr bzw. ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 31) und dass die Arbeit noch nicht anderweitig zur Gänze oder in Teilen als Bachelorarbeit oder anderweitige Prüfungsleistung eingereicht wurde. Die bzw. der Studierende hat weiterhin schriftlich zu versichern, dass die schriftliche Form und die elektronische Datei nach Abs. 10 Satz 1 und 2 identisch sind.“

8. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Freiburg, den 9. November 2017

gez. Druwe

Prof. Dr. U. Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg